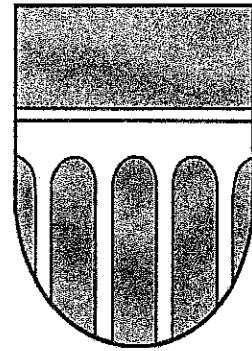


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



36. Jahrgang

30. April 2021

Nr. 5

Seite 1

07/21

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken vom
30.04.2021

Seite 2 - 11

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Hauptsatzung

der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, vom 30.04.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Entstehung der Gemeinde
- § 2 Name, Gemeindegebiet
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 5 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Reduzierung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken als Entscheidungsorgan anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 der GO NRW in Verbindung mit dem Beschluss vom 16.04.2021 in Textform am 29.04.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Entstehung der Gemeinde

Die Gemeinde Altenbeken ist am 1.1.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5.11.1974 (GV NW S. 1224) aus den Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney gebildet worden.

§ 2

Name, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Altenbeken".
- (2) Die Gemeinde Altenbeken liegt im Kreis Paderborn.
Das Gemeindegebiet umfasst 75,88 qkm. Es ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 3

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 3. Dezember 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

In Blau ein goldener (gelber)
Viadukt auf 4 Pfeilern

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 3. Dezember 1976 das Recht zur Führung einer Flagge als Banner verliehen worden. Beschreibung der Flagge:

Von Blau und Gelb längsgestreift
mit dem Wappen der Gemeinde im gelben Bannerhaupt

(3) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.



§ 4

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

1. Altenbeken
2. Buke
3. Schwaney

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor wichtigen Entscheidungen über Angelegenheiten einer Ortschaft hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Wahrnehmung repräsentativer Termine beauftragen, soweit diese im Einzelfall nicht durch ihn oder seine Vertreter wahrgenommen werden können.
- (5) Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (6) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine einwohnerbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 3 Abs. 2 EntschVO. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe der §§ 33 und 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 5

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Altenbeken
Altenbeken, Gemeindeteil Buke,
Altenbeken, Gemeindeteil Schwaney
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister

die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke, und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegenden Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Altenbeken fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Altenbeken fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Altenbeken
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsherr
Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 9

Reduzierung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl um 4 von 32 Ratsmitgliedern auf nunmehr 28 Ratsmitglieder, davon 14 in den Wahlbezirken, festgesetzt.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen in Form eines Sitzungsgeldes gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Beirat der Volkshochschule Altenbeken / Paderborn
Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtes Willebadessen
Verbandsversammlung der GKD Paderborn
Kindergartenrat Buke
Kindergartenrat Waldkindergarten Altenbeken
Fischereigenossenschaft Altenbeken
Jagdgenossenschaft Altenbeken
Jagdgenossenschaft Buke
Jagdgenossenschaft Schwaney

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es

sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Der Höchstsatz des Verdienstausfallersatzes richtet sich nach § 3a Abs. 2 EntschVO und beträgt zurzeit 84,00 €.

g) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung,
Umwelt-, Tourismus- und Kulturausschuss,
Ausschuss für Bildung und Soziales,
Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten können in einer Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse geregelt werden.

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Soweit die Angelegenheiten in Geld bewertet werden können, gilt in der Regel im Einzelfall ein Betrag von 20.000,00 € als Obergrenze, was noch als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden kann.
- (3) Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Über Einstellungen und Entlassungen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachbereichsleitungen) entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (5) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (6) Neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder zustehen, erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters monatlich gem. § 46 GO NW als Aufwandsentschädigung:

der 1. stellv. Bürgermeister	den 3 - fachen
der 2. stellv. Bürgermeister	den 1,5 - fachen

Satz des Betrages für Ratsmitglieder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1a EntschVO.

§ 15

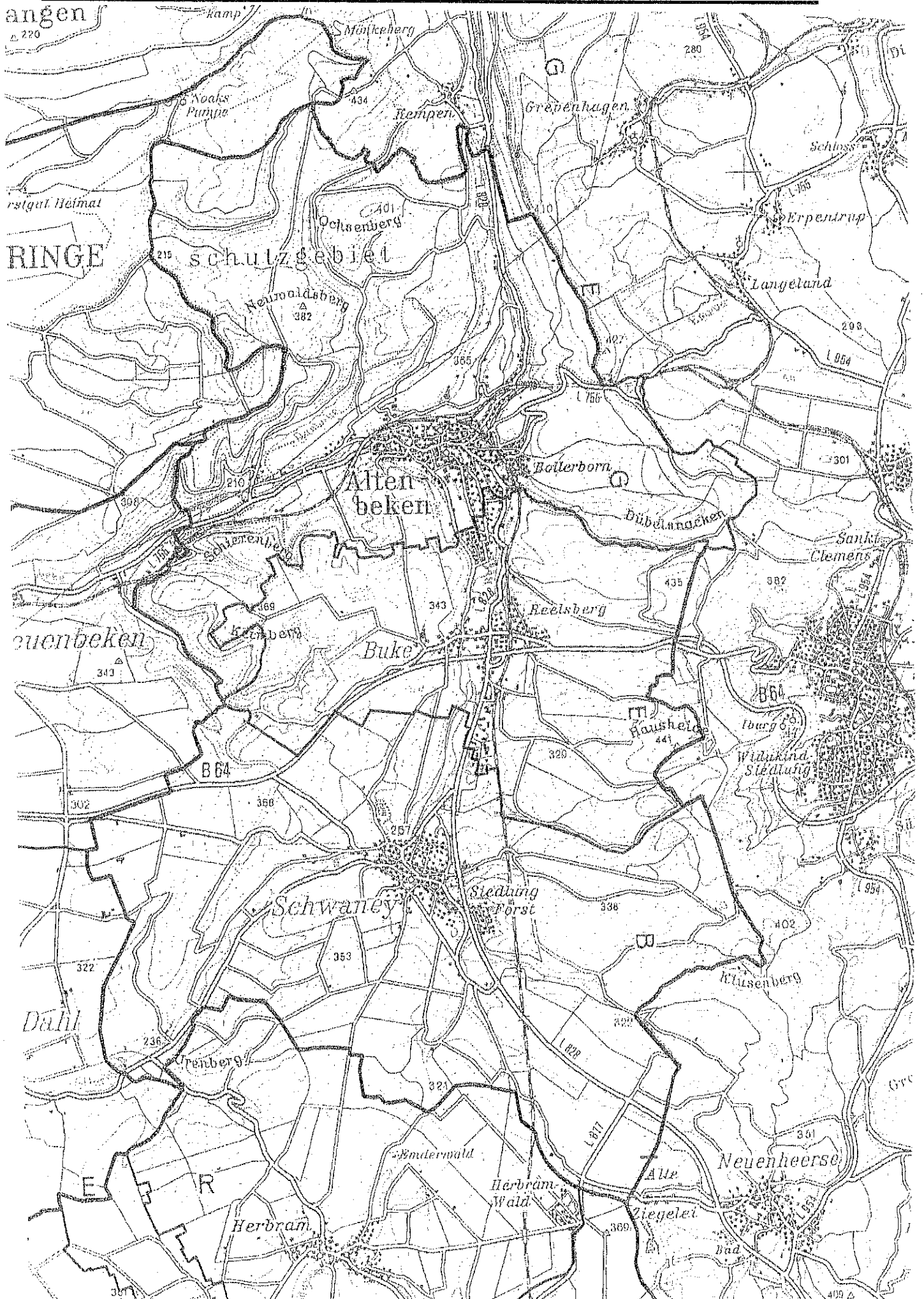
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken“ vollzogen.
- (2) Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Altenbeken – www.altenbeken.de – veröffentlicht. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Gemeinde Altenbeken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in der Bekanntmachungstafel auf dem Marktplatz in Altenbeken. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2020 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

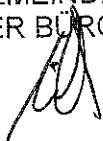
Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 30.04.2021

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers